

# KUNDENINFORMATION:

## VERWERTUNG VON ERDAUSHUB IN UNSEREN HESSISCHEN VERFÜLLBETRIEBEN



### Änderung der Annahmebedingungen für unsere Werke Breitenborn und Elnhausen

Mit der verbindlichen Einführung der neuen Bundes-Bodenschutzverordnung ändern sich für unsere Werke in **Breitenborn** und **Marburg-Elnhausen** die Annahmebedingungen von Erdaushub im Hinblick auf die anzuwendenden Analyseverfahren zur Bestimmung der Stoffgehalte. Davon abgesehen bleiben die Anforderungen an alle weiteren Unterlagen so, wie sie es bereits durch die Umsetzung der Hess. Verfüllrichtlinie bei uns kennen.

### Welche Informationen benötigen wir von Ihnen?

Um die Verwertbarkeit des anzuliefernden Materials prüfen zu können, benötigen wir folgende Angaben in schriftlicher Form:

- Art der Aushubmaßnahme (z.B. Neubau Einfamilienhaus)
- Herkunft des Verfüllmaterials mit genauer Adresse + Flur, Flurstück
- Ausführungs- und/oder Lageplan mit markierten Probenahmepunkten (bei in-Situ)
- Angaben zur Vornutzung des Geländes
- Angaben zum Abfallerzeuger
- Beschreibung des Materials (z.B. Bodenart, Farbe, Konsistenz, Fremdstoffe)
- **Probenahmeprotokoll** mit folgenden Angaben
  - Anzahl der Einzelproben und die Anzahl der daraus erstellten Mischproben
  - Art und Weise der Probenahme
  - Optisch-sensorische Beschreibung des beprobten Materials an der Anfallstelle
- Mindestens eine Deklarationsanalyse (pro 500 m<sup>3</sup> / 850 t anzuliefernden Materials und nicht älter als sechs Monate!) – **welches Verfahren s. Tabelle unten**

### Bitte beachten Sie:

Die Probenahme sollte auf Grundlage der „*Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98)*“ durch akkreditierte Untersuchungsstellen erfolgen. Eine Probenahme durch den Abfallerzeuger oder Auftragnehmer ist daher grundsätzlich nicht statthaft.

## Übersichtstabelle Analyseverfahren

Werk	Analyse nach	Grenzwerte
Bergheim	Hess. Verfüllrichtlinie	Tabelle 2a und 2b (1)
Brauerschwend	Hess. Verfüllrichtlinie	Tabelle 2a und 2b (1)
Breitenborn	BBodSchV	Anlage 1, Tabelle 4 (2)
Dreihausen	Hess. Verfüllrichtlinie	Tabelle 2a und 2b (1)
Einhausen	BBodSchV	Anlage 1, Tabelle 4 (2)
Gonterskirchen	Hess. Verfüllrichtlinie	Tabelle 2a und 2b (1)
Grünigen	Hess. Verfüllrichtlinie	Tabelle 2a und 2b (1)

Aufgrund von geogener Hintergrundbelastung können die Annahmewerte von denen in den o.g. Tabellen abweichen, so dass im Einzelfall auch höhere Grenzwerte greifen können.

(1) zus. wird der MKW-Wert benötigt

(2) zur Ermittlung der Vergleichswerte sind pH-Wert und TOC mitzubestimmen